

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1910

19 (21.11.1910)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. November

1910.

Inhalt:

Dienstnachricht.

Bekanntmachungen. 1. Entlassung aus dem Dienst unserer Landeskirche betr. — 2. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für die evang. Diasporagenossenschaft Dürnheim betr. — 3. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr. — 4. Die Errichtung einer Pastorationsstelle in Kleinlaufenburg betr. — 5. Die Kosten der Umzüge der Geistlichen und der kirchlichen Beamten betr.

Erinnerung. Die Bekenntnisfeststellung für laufende Kirchensteuern des Jahres 1911 betr.

Besehung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Dienst erledigungen.

Zur Nachricht.

1.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 12. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Heidelberg aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Max Weiß in Waldshut zum Pfarrer der II. Pfarrei an der Christuskirche in Heidelberg zu ernennen.

2.

Bekanntmachungen.

1. Entlassung aus dem Dienst unserer Landeskirche betr.

Pfarrkandidat Theodor Kraußold, zuletzt Vikar in Gutach, ist auf sein Ansuchen zum Zwecke des Übergangs in das Schulfach auf 16. Oktober aus dem Dienst unserer Landeskirche entlassen worden.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

91

2. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für die evang. Diasporagenossenschaft Dürrheim betr.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 2. Juni d. J. (K. B. u. V. Bl. S. 88) erhobene außerordentliche Kirchenkollekte für die Diasporagenossenschaft Dürrheim hat einen Gesamtertrag von 6653 M 52 P ergeben.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Diehm.

3. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

Den Kirchengemeinderäten und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher evangelischer Kirchenfonds wird die Beachtung des § 63 der Verwaltungsvorschriften in Erinnerung gebracht, wonach tunlichst im Monat Dezember mit der Aufstellung der Voranschläge bei allen Fonds zu beginnen ist, deren Voranschlagsperiode mit dem 31. Dezember d. J. abläuft.

Die neuen Voranschläge haben

bei Fonds I. Klasse die Jahre 1911 und 1912,

" " II. " " " 1911.12 und 1913.14,

" " III. " " " 1911.12.13 und 1914.15.16

zu umfassen (vgl. auch § 79 der Verw.-Vorschr.).

Die Aufstellung und Genehmigung der Fondsvoranschläge hat nach den in §§ 63/68 der Vorschriften getroffenen Bestimmungen und unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Musters 5 dazu und der Buchungsordnung (Beilage zu §§ 64 und 112 der Vorschriften) zu erfolgen.

Wir erwarten, daß die Bestimmungen in § 66 der Vorschriften sowie auch die gelegentlich der Vorlage früherer Voranschläge von uns gemachten Bemerkungen bei Aufstellung des neuen Voranschlags gehörig beachtet werden, damit nicht der Voranschlag zur Ergänzung und Umarbeitung zurückgegeben werden muß.

Die Vordrucke, welche bei der Aufstellung von Voranschlägen zu benützen sind, können bei unserer Expeditur zum Preis von 80 Pf. für das 20 Bogen starke Buch (10 Stück) bezogen werden.

Die vom Kirchengemeinderat usw. beglaubigten Abschriften der vollzugsreifen Voranschläge sind nach § 68 Abs. 4 der Vorschriften möglichst schon

vor Beginn der neuen Voranschlagsperiode d. i. vor dem 1. Januar 1911 anher vorzulegen; eintretenden Falls ist gemäß § 12 Abs. 5 der Bauverordnung vom 17. Oktober 1865 (R. V. Bl. S. 73) die Baurelation oder ein Auszug daraus anzuschließen.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Walz.

4. Die Errichtung einer Pastorationsstelle in Kleinlaufenburg betr.

Mit Wirkung vom 21. November d. J. an wird für einen Teil der bisher vom Pfarramt Säckingen kirchlich bedienten Orte ein neuer Pastorationsbezirk mit dem Sitz des Pastorationsgeistlichen in Kleinlaufenburg gebildet.

Er umfaßt folgende Orte:

1. aus dem Amtsbezirk Säckingen: Binzgen, Hänner, Hogschür, Hottingen, Kleinlaufenburg, Murg, Niederhof, Oberhof und Rhina;

2. aus dem Amtsbezirk Waldshut: Alb, Albruck, Albert, Birkingen, Birsdorf, Buch, Dogern, Engelschwand, Görwihl, Brunholz, Hartschwand, Hauenstein, Hochsal, Kiesenbach, Luttingen, Niederwihl, Oberalpfen, Oberwihl, Rogel, Rogingen, Rühwihl, Schachen, Segeten, Stadenhausen, Strittmatt, Tiefenstein und Unteralpfen.

Der Pastorationsbezirk Kleinlaufenburg wird der Diocese Schopfheim zugeteilt.

Karlsruhe, den 7. November 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

5. Die Kosten der Umzüge der Geistlichen und der kirchlichen Beamten betr.

Die zur Vorlage kommenden Zugskostenberechnungen geben in vielen Fällen zu Beanstandungen und Weiterungen Anlaß. Wir bringen deshalb die genaue

Beobachtung der in unserer Verordnung vom 1. Juni 1909 (R. G. u. B. Bl. S. 93) gegebenen Vorschriften in Erinnerung und bestimmen zugleich weiter:

1. Ist die Benützung eines Möbelwagens erforderlich, so sind in der Regel Angebote von mehreren Möbeltransporteuren zu erheben und es ist die Besorgung des Umzugs unter Abschluß eines schriftlichen Vertrags dem billigsten zu übertragen, sofern gegen dessen Zuverlässigkeit keine begründeten Zweifel bestehen. Der Vertrag muß die genaue Angabe der dem Übernehmer obliegenden Leistungen enthalten und ist der Zugskostenberechnung anzuschließen.
2. Die Benützung eines Möbelwagens wird bei Umzügen lediger Geistlichen und Beamten ohne eigenen Hausstand in der Regel nicht für erforderlich erachtet. Ausnahmen können nur in besonders begründeten Fällen gemacht werden.
3. In der Zugskostenberechnung ist stets anzugeben, ob der Versetzte einen eigenen Hausstand hat und, sofern er nicht verheiratet ist, welche Personen zu seinem Haushalt gehören.
4. Die Forderung auf Erstattung doppelt bezahlten Mietzinses (§ 14 der Verordnung) ist durch die Vorlage des Mietvertrags für die Wohnung am Auf- bzw. am Abzugsort (nur für Geistliche und Beamte mit eigenem Hausstand), der Quittung über den für die betreffende Zeit bezahlten Mietzins sowie durch die Versicherung zu begründen, daß die verlassene Mietwohnung in der Zwischenzeit nicht anders vermietet werden konnte und daß diese Zeit die ortsübliche Kündigungsfrist nicht übersteigt.

Aufrechnungen, die offenbar zu hoch oder sonst nicht der Vorschrift in § 16 der Verordnung entsprechend genügend begründet oder belegt sind, werden in den Zugskostenberechnungen gestrichen werden.

Karlsruhe, den 14. November 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

3.

Erinnerung.

Die Bekenntnisfeststellung für laufende Kirchensteuern des Jahres 1911 betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. Juni d. J. in obigem Betreff (R. G. u. B. Bl. S. 108) machen wir die Kirchengemeinderäte, Kirchen-

vorstände, Pfarrämter und Pastorationsstellen darauf aufmerksam, daß sie die Arbeiten zur Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung für laufende Steuern des Jahres 1911 nach Eingang der Ermittlungslisten — soweit noch nicht geschehen — mit tunlichster Beschleunigung durchzuführen haben, damit die Gr. Steuerkommissäre in möglichster Bälde in den Besitz der endgültig festgestellten Listen gelangen.

Karlsruhe, den 3. November 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Ziegler.

4.

Versehung

von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Pastorationsgeistlicher Ludwig Jörder in Meersburg als Pfarrverwalter nach
Gutach,

Stadtvikar Otto Dörflinger in Offenburg als Pastorationsgeistlicher nach
Meersburg,

Vikar Otto Hessig in Mittelschefflenz als Stadtvikar nach Karlsruhe-Mühlburg,

„ Karl Ebert, zuletzt beim Militär, als Vikar nach Brözingen,

„ Guido Daub in Wössingen als Vikar nach Ottoschwanden-Brettental,

„ Jakob Fünfgeld in Ottoschwanden-Brettental als Pastorationsgeistlicher nach Wollmatingen,

Stadtvikar Albert Daiber in Karlsruhe (Oststadt) als Stadtvikar nach Freiburg (Christuskirche),

Pfarrkandidat Heinrich Brauß als Stadtvikar nach Karlsruhe (Oststadt),

„ Karl Specht als Stadtvikar nach Offenburg,

„ Rudolf Mayer als Stadtvikar nach Durlach,

„ Theodor Stelz „ Vikar „ Schwellingen,

Stadtvikar Heinrich Bogelmann in Lörrach mit der Verwaltung der Südpfarrei daselbst beauftragt,

Vikar Hermann Rahm in Efringen als Vikar nach Lörrach,

- Bikar Friedrich Bossert in Blankenloch mit der Verwaltung der Pfarrei Hemsbach beauftragt,
 „ Oskar Stephan in Säckingen als Pastorationsgeistlicher nach Kleinfachsenburg,
 Pfarrkandidat Arthur Scharf vorübergehend als Vikar nach Schopfheim,
 „ Richard Rinkler vorübergehend als Vikar nach Rheinbischofsheim,
 „ Otto Hermann Ernst als Vikar nach Reilingen,
 „ Arthur Pfeiffer, zuletzt beurlaubt, vorübergehend zur Aushilfe nach Gaggenau, dann als Pfarrverwalter nach Kork.

5.

Diensterledigungen.

Die Südpfarrei Lörrach, Diözese Lörrach, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

Die Pfarrei Waldshut, Diözese Schopfheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

6.

Zur Nachricht.

Dieser Nummer des K. B. u. V. Blattes ist ein Aufruf des Vorstands der „Frauenhilfe fürs Ausland“ und des „Hausvorstands des Diakonissen-Mutterhauses fürs Ausland“ beigegeben, der unter Bezugnahme auf die Anlage zu Anfang vorigen Jahres (Nr. 1 S. 10) zur allgemeinen Kenntnis gebracht und warm empfohlen wird.